

Vertrag

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

und

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER**
- DAK-Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- Handelskrankenkasse (hkk)**
- HEK – Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30171 Hannover,**

**der BIG direkt gesund
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Berlin

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als land-
wirtschaftliche Krankenkasse**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**über die Rahmenbedingungen eines Strukturfonds und zur
Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes
für das Vertragsgebiet Berlin
für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
gemäß § 105 Abs. 1a und 1b SGB V**

§ 1

Bildung eines Strukturfonds

¹Die KV Berlin bildet gemäß § 105 Abs. 1a SGB V ab dem 01.01.2020 zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds und stellt hierfür 0,13 % von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) zur Verfügung. ²Die Krankenkassen entrichten zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds im Rahmen der quartalsweisen Rechnungslegung. ³Der Anteil der einzelnen Krankenkasse ergibt sich anhand der MGV im jeweiligen Quartal.

§ 2

Anpassung des Strukturfonds

¹Die KV Berlin kann gemäß § 105 Abs. 1a SGB V den zur Verfügung gestellten Anteil von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten MGV auf bis zu 0,2 % anpassen. ²Für die Anpassung des Strukturfonds ist ein Beschluss der Vertreterversammlung der KV Berlin notwendig. ³Die KV Berlin informiert die Verbände der Krankenkassen zeitnah über den Beschluss.

§ 3

Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes

¹Die Krankenkassen stellen gemäß § 105 Abs. 1b SGB V über die Mittel nach § 105 Abs. 1a SGB V und § 2 hinaus einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1,5 Mio. € als Einmalbetrag im Jahr 2020 zweckgebunden zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes außerhalb der MGV zur Verfügung. ²Der Anteil der einzelnen Krankenkasse ergibt sich anhand des Anteils der Versicherten mit Wohnort in Berlin im jeweiligen Quartal. ³Empfehlungen zur sektorenübergreifenden Notfallversorgung der vom gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V eingerichteten Arbeitsgruppe werden bei der Mittelverwendung beachtet.

§ 4

Zahlung

¹Die Anforderung der Mittel erfolgt quartalsweise per Rechnungsbrief. ²Es gelten die Zahlungsbedingungen des Honorarvertrages.

§ 5

Veröffentlichung

¹Die KV Berlin erstellt gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V für das Jahr 2020 einen im Internet zu veröffentlichen Bericht bis zum 31.08. des Folgejahres über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds. ²Dieser Bericht wird um die Verwendung der Mittel nach § 3 ergänzt.

§ 6

Geltungszeitraum

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Berlin, Potsdam, Kassel, den

17.08.2020



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg



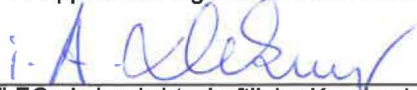
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg



BIG direkt gesund



Knappschaft Regionaldirektion Berlin



SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse